

**29.04.97****Empfehlungen  
der Ausschüsse****A - G - R**zu Punkt der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

---

**Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen****A****1. Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 18 Abs. 10 Wein-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 ist der Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Dem neuen Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:

"Als verwendete Trauben im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die auf dem Seeweg transportiert werden und zur Abgabe an Endverbraucher in Drittländern bestimmt sind."

Begründung:

Nach geltendem Recht dürfen Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden.

Im Außenhandel, namentlich mit Übersee-Staaten ergibt sich wegen der weiten Transportwege aus wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit, Qualitätsweine mit Prädikat bereits vor den in der Verordnung genannten Terminen an andere Handelsunternehmen abzugeben, die diese Erzeugnisse sodann in Drittländern an Endverbraucher abgeben können.

**Ausgeliefert am 30. APR. 1997**

Zeitnahe Versendung und vertragliche Absicherung, daß die Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor den in Satz 1 bestimmten Terminen an die Endverbraucher in Drittländern abgegeben werden können, sind geeignet, den qualitativen Anforderungen an die entsprechenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Durch die Regelung kommen auf die Weinüberwachungsbehörden keine unzumutbaren Mehrbelastungen zu.

## **B**

2. Der **Gesundheitsausschuß** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.